



# Satzung

## der Hanau Auto Racing Association (HARA) e.V.

Im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

<b>Sachgebiete</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Adresse	2
§ 2 Zweck, Ziele und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ehrenmitglieder	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Verwaltungsrevisoren	6
§ 11 Arbeitsgruppen	6
§ 12 Amtsdauer	6
§ 13 Hauptversammlung	6
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 15 Vertretung, Geschäftsführung	8
§ 16 Vereinsordnung (VerO)	8
§ 17 Satzungsänderungen	9
§ 18 Schiedsgerichtsbarkeit	9
§ 19 Haftungsausschluss	9
§ 20 Datenschutz	9
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
§ 22 Auflösung des Vereins	10
§ 23 Gültigkeit der Satzung	10

## § 1

### Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr, Adresse

1. Der 1969 gegründete Verein trägt den Namen Hanau Auto Racing Association (HARA) e.V. im DMV.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Hanau am Main. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nummer 41 VR 796 eingetragen.
3. Der Verein ist dem gemeinnützig-anerkannten Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) angeschlossen und erkennt dessen Satzung, Bestimmungen und Ordnungen an.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

## § 2

### Zweck und Ziele der HARA

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dragstersports, bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von Dragsterveranstaltungen und Dragster Trainings;
  - b) den Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Dragstersports verfolgen;
  - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen;
  - d) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens;
  - e) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an die Mitglieder
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er führt eigene Dragstersportveranstaltungen durch und beteiligt sich an solchen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuergünstige Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Anträge zwecks Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand des Vereins schriftlich zu richten.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Berufung einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Berufungsantrag.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Streichung von der Mitgliedsliste,
  - c) Tod
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Sitz des Vereins erfolgen.
3. Ein Mitglied kann vom Vereins-Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder die Vereinsordnung des Vereins begeht
  - c) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint bei unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten (Schuldhafte das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt).
  - d) die Streichung als Mitglied im Interesse des DMV-Gesamtclubs erfolgt
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen, mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.
5. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die HARA-Mitgliedskarte ist zurückzusenden an den Schatzmeister.
7. Ausgeschlossene Mitglieder unterliegen einer zweijährigen Sperrfrist.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
  - a) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu stellen, eingehend spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung.
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - c) die offiziellen Club- und Verbandsabzeichen zu führen.
  - d) auf Beratung in motorsportrechtlichen Fragen, durch den Sportleiter und Jugendwart.
2. Zum Stimmrecht siehe § 13 Art. 4.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Satzung einzuhalten,
  - b) durch sportliches und faires Auftreten in der Öffentlichkeit dem Verein ein gutes Ansehen zu geben,
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Die Mitgliederrechte – insbesondere Wertung in der HARA-Vereinsmeisterschaft – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

## § 6 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Motorsport, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben. Diese können nach Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Hauptversammlung entscheidet über den Vorschlag.
2. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags, wird von der Hauptversammlung festgelegt.  
Im Sinne der Gemeinnützigkeit und der Jugendförderung sind Kinder- und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres beitragsfrei. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt. Die Junioren-Mitgliedschaft setzt voraus, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein ist.
2. Der Jahresbeitrag ist spätestens an der Jahreshauptversammlung zu zahlen.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Hauptversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) zwei Verwaltungsrevisoren
  - e) Arbeitsgruppen
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Schatzmeister
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) Sportleiter
  - b) Jugendwart
  - c) Schriftführer
  - d) *für besondere Aufgaben können Beisitzer gewählt werden.*

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem erweiterten Vorstand
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Geschäftsführung des Vereins,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
  - d) die Wahrnehmung des Vereinsstimmrechts in der DMV-Hauptversammlung
  - e) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - f) der Verkehr mit Behörden, Verbänden und anderen Sportorganisationen,
  - g) der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung.
  - h) die Vorbereitung, Leitung und Überwachung clubeigener Veranstaltungen,
3. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen, oder es die Vereinsgeschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

## § 10 Verwaltungsrevisoren

1. Die Verwaltungsrevisoren werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und können nur zweimal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören.
2. Die Verwaltungsrevisoren haben das Recht, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten.
3. Die Revisoren sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht verpflichtet. Der Prüfungsbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.
4. Scheidet ein gewählter Revisor während der Amtszeit (gleich aus welchem Grund) aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Revisors bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

## § 11 Arbeitsgruppen

1. Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung, Besetzung und Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied kann sich für eine oder mehrere Arbeitsgruppen bewerben. Der Vorstand kann auch externe Experten oder Mitglieder anderer Vereine und Organisationen in einer Arbeitsgruppe aufnehmen.
3. Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

## § 12 Amtsdauer

Alle Ämter sind Ehrenämter, die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

## § 13 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.
2. Zuständigkeit  
Der ausschließlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Neuwahl des Vorstandes
  - c) die Wahl der Beisitzer

- d) die Wahl der Verwaltungsrevisoren
- e) die Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- h) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- i) Auflösung des Vereins

### 3. Einberufung

Die Hauptversammlung wird alljährlich spätestens im März einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder in E-Mail-Textform über Ort, Zeit und Tagesordnung der Hauptversammlung informiert und eingeladen.

### 4. Sitz und Stimmrecht

Jedes anwesende Mitglied hat in der Hauptversammlung Sitz und Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.

5. Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Gästen.

### 6. Beschlussfassung

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins

### 7. Wahlen

Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Hauptversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer.

Die Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, sobald nur ein Mitglied dies beantragt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

### 8. Anträge

Die Abstimmung über Anträge erfolgt offen per Handzeichen. Sie müssen jedoch geheim durchgeführt werden, sobald nur ein Mitglied dies beantragt.

Anträge für die Hauptversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

## 9. Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Hauptversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der die Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

Das Protokoll der Hauptversammlung ist nach Fertigstellung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:
  - a. auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder
  - b. im Bedarfsfall durch den Vorstand.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.

## § 15

### Vertretung, Geschäftsführung

1. Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gerichtliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 des BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bestehen.

## § 16

### Vereinsordnungen (VerO)

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 12 (6) zuständig.
4. Die Vereinsordnungen und dessen Änderungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
5. Folgendes wird in der Vereinsordnung geregelt:
  1. Geschäftsordnung
  2. Finanzordnung
  3. Aufwandserstattungsordnung
  4. Mitgliedschaftsordnung
  5. Beitragsordnung

6. Versammlungsordnung
7. Wahlordnung
8. Ehrenordnung
9. Veranstaltungsordnung
10. Schiedsgerichtsordnung

6. Die Vereinsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

## § 17 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 18 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Vorstandes.
4. Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

## § 19 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherung gedeckt sind.

## § 20 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten) erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des



Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Die HARA ist befugt, die erhobenen Daten an seinen Dachverband den DMV weiterzugeben, soweit dies erforderlich ist.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO
4. Den Organen der HARA und sonst für den DMV-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der HARA hinaus.

## § 21

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Mitglied ist Hanau.

## § 22

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Motorsport Verband e.V. (DMV) in 60528 Frankfurt am Main, Otto-Fleck-Schneise 12 zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 23

### Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 05.04.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

---

gez. Erich Schenkenberger  
1. Vorsitzender

---

gez. Erich Pflug  
2. Vorsitzender

---

gez. Daniela Schaupp  
Schatzmeister/in

